

MONITOR

GESELLSCHAFTLICHER ZUSAMMENHALT

Ein Kind – viele Eltern

Die aktuelle Diskussion zur „Verantwortungsgemeinschaft“ als Mehreltern-Regenbogenfamilie

Elisabeth Hoffmann

- › In den letzten Jahren sind in Deutschland sog. „Mehreltern-Regenbogenfamilien“ entstanden, in denen bis zu vier Elternteile mit einem oder mehreren leiblichen Kindern im Rahmen von LGBTQ-geprägten Gemeinschaften leben.
- › Es sind Wunschkind-Gemeinschaften, in denen z.B. ein schwules und ein lesbisches Paar ein eigenes Kind planen und dieses gemeinsam großziehen möchten.
- › Ermöglicht wird dies durch die Reproduktionsmedizin und die Abkoppelung der Entstehung und des Großziehens eines Kindes von der romantischen Liebesbeziehung der leiblichen Eltern.
- › Von dem im Koalitionsvertrag (2021-2025) verankerten neuen Rechtsinstitut der „Verantwortungsgemeinschaft“ wird eine rechtliche Ausgestaltung der Mehreltern-Regenbogenfamilien erwartet. Für den Herbst 2023 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf angekündigt.
- › Die neue Lebensform wirft ethische, pädagogische und rechtliche Fragen auf. Wird ein Kind instrumentalisiert, um die Bedürfnisse Erwachsener zu befriedigen? Wie kommt ein Kind mit vier Elternteilen zurecht – insbesondere, wenn diese sich trennen und neu verpartnern? Wie werden z.B. Sorge-, Umgangs- oder Abstammungsrecht geregelt?
- › Sollen alle Elternteile gleiche Rechte erhalten oder gibt es Elternteile „1. und 2. Klasse“? Wie finden drei oder vier Elternteile einen Konsens bei grundsätzlichen und alltäglichen Fragen?
- › Für die neue Familienform fehlen jegliche empirische Daten. Zentral für den neuen Gesetzesentwurf dürfen nicht die Wünsche von Erwachsenen sein, sondern die Bedürfnisse und das Wohl von Kindern.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Mehreltern-Regenbogenfamilien als eine Form der Verantwortungsgemeinschaft?	3
Mehrelternschaft im Regenbogenkontext als Wunschkind-Gemeinschaft	5
Das neue „Co-Parenting“ in Regenbogenfamilien	5
Fakten zur Vielfalt	6
Benachteiligung der Mehreltern-Regenbogenfamilie durch das „biologische Prinzip“?	8
Elternschaft: genetisch-biologisch, rechtlich, sozial – alles verhandelbar?	9
Wie wichtig ist die genetische Abstammung?	10
Rechtlicher Rahmen für Mehreltern-Regenbogenfamilien?	11
Kindeswohl und Kinderperspektive	12
Impressum	21
Die Autorin	21

Einleitung

Mit dem Koalitionsvertrag (2021-2025) werde „die vermutlich größte familienrechtliche Reform der letzten Jahrzehnte“ eingeleitet, sagt Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP). „Wir denken und arbeiten hier tatsächlich in historischen Kategorien“.¹

Bezogen auf die geplanten Gesetze zur Selbstbestimmung sexueller Identität, das geplante Gesetz zur „Co-Mutterschaft“, sowie die geplante Legalisierung der Leihmutterschaft ist der Koalitionsvertrag relativ gut verständlich. Nicht jedoch hinsichtlich des neuen Rechtsinstituts, das, in der Perspektive der meisten Lesenden, mit der Wortneuschöpfung der „Verantwortungsgemeinschaft“ in einem Satz abgehandelt wird: „Wir werden das Institut der Verantwortungsgemeinschaft einführen und damit jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen“.²

Im Herbst 2023 will der Justizminister, dessen Haus die Reform gemeinsam mit dem Bundesfamilienministerium plant, einen Entwurf vorlegen. Aber was ist Verantwortungsgemeinschaft? Senioren-Wohngemeinschaft, nichteheliche Lebensgemeinschaft von zwei Personen, Patchwork-Familie, Alleinerziehende-Familie oder auch Mehreltern-

Regenbogenfamilie? Offizielle Stellungnahmen der Regierung stellen als Beispiel stets eine Verantwortungsgemeinschaft Lebensälterer oder Alleinerziehender in den Mittelpunkt, die z. B. in einer Wohngemeinschaft leben und sich gegenseitig unterstützen. Es gehe z.B. darum, wer Auskünfte erhalte, wenn ein Mitbewohner ins Krankenhaus komme, oder wer Mieter der Wohnung sei, wenn ein Mitglied der Gemeinschaft sterbe.³ Nach einer historischen Reform klingt das eher nicht. Die öffentliche Resonanz auf die Verantwortungsgemeinschaft im Koalitionsvertrag, z.B. seitens der katholischen Kirche, sieht das neue Rechtsinstitut in erster Linie als Konkurrenz zur Ehe.⁴ Wenig in der Öffentlichkeit bekannt ist aber, dass es zu der Verantwortungsgemeinschaft bereits eine jahrelange Fachdiskussion, klare Stellungnahmen von Interessenverbänden sowie eine umfangreiche inhaltliche Vorbereitung, insbesondere seitens der FDP, gibt. Ein Fokus liegt dabei weniger auf Wohngemeinschaften Alleinerziehender oder Lebensälterer, sondern auf der rechtlichen Ausgestaltung der Verantwortungsgemeinschaft für Mehreltern-Familien im Regenbogenkontext. Deutlich wird das z.B. in dem Antrag der FDP-Fraktion an die Bundesregierung „*Selbstbestimmte Lebensentwürfe stärken – Verantwortungsgemeinschaft einführen*“ (2020)⁵ und auch in dem Bundestagswahlprogramm 2021 der FDP.⁶

Im Folgenden soll die Diskussion um Mehreltern-Regenbogenfamilien als eine mögliche Form des neuen Rechtsinstituts der Verantwortungsgemeinschaft skizziert werden. Im Mittelpunkt steht dabei das Spannungsverhältnis zwischen den Wünschen Erwachsener und den Interessen eines Kindes. Kinder sind die vulnerabelste Minorität in Deutschland, die ihre Interessen nicht selbst vertreten kann. Ihre Perspektive soll im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen. Es geht um existentielle Fragen, die besonders Kinder betreffen, die in Deutschland geboren werden: Ist die Abstammung im Leben eines Kindes wichtig? Was bedeutet es für ein Kind, wenn sich drei oder vier Elternteile einer Mehreltern-Regenbogenfamilie trennen und wieder neu verpartnern? Was bedeutet das Aufwachsen in polyamoren Familien für ein Kind? Auffällig ist dabei, dass die Perspektive von Kindern in den bisherigen Diskussionen keine Rolle spielt. Er sei insgesamt überzeugt, „dass wir bei unserer Reform auf eine sehr weitreichende gesellschaftliche Zustimmung aufbauen können“, sagt Justizminister Buschmann.⁷ Breite gesellschaftliche Zustimmung tritt in einer Demokratie durch eine offene Debatte zutage. Die Diskussion sollte sich deshalb nicht, wie bisher, auf einen kleinen Kreis der Betroffenen und politisch Gestaltenden beschränken. Wichtig wäre auch, die Meinung der jungen Menschen in Deutschland über die rechtliche Ausgestaltung der neuen Familienform einzuholen. Die Suche der Generation Z (14- bis 24 Jahre) nach Orientierung, Verbindlichkeit und nach „Haltegriffen“ in einer Welt, in der Verbindlichkeit und Planbarkeit schwierig sind, ist bedenkenswert. Junge Menschen sagen offen, dass sie das Aufwachsen in multioptionalen, globalen Welten, die geprägt sind durch Individualismus und das Schwinden gemeinschaftsstiftender Institutionen, schwierig finden. Für Babyboomer, in der Regel in überschaubaren Verhältnissen aufgewachsen, ist es nicht einfach zu verstehen, dass die Welt, in der alles machbar erscheint, in der Perspektive vieler junge Menschen mit großem Erwartungsdruck verbunden ist. Wenig bekannt ist auch, dass die jüngste Generation Z im Vier-Generationen-Vergleich als diejenige mit dem höchsten Wunsch nach engen und exklusiven Beziehungen gilt.⁸

Mhreltern-Regenbogenfamilien als eine Form der Verantwortungsgemeinschaft?

Ein Blick auf die mit der Verantwortungsgemeinschaft verbundenen Konzepte und Diskussionen zeigt, dass es sinnvoll ist, das neu geplante Rechtsinstitut im Kontext des gesamten ersten Abschnittes des Kapitels „Familienrecht“ im Koalitionsvertrag zu lesen:

„Wir werden das Familienrecht modernisieren. Hierzu werden wir das kleine Sorgerecht für soziale Eltern ausweiten und zu einem eigenen Rechtsinstitut weiterentwickeln, das im Einvernehmen mit den rechtlichen Eltern auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann.

Wir werden das Institut der Verantwortungsgemeinschaft einführen und damit jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen. Wir wollen Vereinbarungen zu rechtlicher Elternschaft, elterlicher Sorge, Umgangsrecht und Unterhalt schon vor der Empfängnis ermöglichen“.⁹

In dem Antrag „“ (2020) der FDP-Fraktion an den Bundestag werden „Mehrelternschaften“ als eine „Konstellation aus der Lebenswirklichkeit“ bezeichnet, „für die es einen Mehrwert darstellen würde, die gegenseitige Übernahme von Verantwortung in einer Gemeinschaft auf einer vorgeformten rechtlichen Basis absichern zu können. (...) Eine Verantwortungsgemeinschaft soll vor dem Standesamt geschlossen werden (Eintragung ins Personenstandsregister)“ und soll „jederzeit konsensual aufgelöst werden können“.¹⁰ Dieser Antrag, in dem Mehrelternschaft eindeutig als eine Form der Verantwortungsgemeinschaft genannt wird, wurde vom Bundestag abgelehnt. Im FDP-Bundestagswahlprogramm 2021 erscheinen „Mehreltern-Familien“ und „Verantwortungsgemeinschaft“ in zwei unterschiedlichen Abschnitten und werden nicht mehr explizit miteinander verknüpft.¹¹ Und im Koalitionsvertrag finden sich nur noch die beiden vage formulierten Sätze über das „...Institut der Verantwortungsgemeinschaft ...“ und „... die Vereinbarungen zu rechtlicher Elternschaft ...“.¹²

Die aktuelle Diskussion des neu einzurichtenden Rechtsinstituts zeigt deutlich, dass die Verantwortungsgemeinschaft insbesondere als rechtlicher Rahmen für Mehreltern-Regenbogenfamilien diskutiert wird. Zwar sei die Verantwortungsgemeinschaft „noch im Einzelnen auszubuchstabieren“, sagt die Familienrechtlerin Nina Dethloff, Direktorin des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht an der Universität Bonn. Aber die Möglichkeiten „rechtlicher Regelungen innerhalb der Verantwortungsgemeinschaft sind gerade für Regenbogenfamilien und insbesondere für Mehreltern-Regenbogengemeinschaften beträchtlich“.¹³ Für die Verbände im Kontext der queeren Lebensformen begrüßt z. B. das „Queere Netzwerk NRW“ in seinem Positionspapier vom Juni 2022 „die mit dem Institut der Verantwortungsgemeinschaft angekündigte Absicherung vielfältiger Familien- und Beziehungsformen. Sie ist überfällig, denn das deutsche Rechtssystem bildet die bisher gelebte Realität nur unzureichend ab (...). Mehreltern-Familien verspricht die Verantwortungsgemeinschaft eine Möglichkeit, ihre über die gemeinsame Erziehungsverantwortung hinausgehenden Verantwortlichkeiten füreinander rechtlich zu regeln. In Verbindung mit der ebenfalls angekündigten Ausweitung des ‚kleinen Sorgerechts‘ bietet diese Entwicklung eine Perspektive für Familien, die beispielsweise aus zwei gleichgeschlechtlichen Paaren oder einem Frauenpaar und einem alleinstehenden Vater bestehen“.¹⁴ Das Adjektiv „queer“ ist eine positive Selbstbezeichnung für Personen, die nicht heterosexuell und/oder cisgeschlechtlich sind“.¹⁵

Ob und wie Mehrelternschaft im zukünftigen Regierungsentwurf ausgestaltet werden wird, kann derzeit nicht geklärt werden. Die vagen, fast schon rätselhaften Formulierungen des Koalitionsvertrages lassen breiten Gestaltungsraum. Die aktuelle Diskussion mit wirkmächtigen Beteiligten lässt es sinnvoll erscheinen, den Fokus im Folgenden auf die Verantwortungsgemeinschaft in Form von Mehreltern-Familien und insbesondere den Kindern darin zu legen. Die rechtliche Verankerung von Mehreltern-Familien wäre tatsächlich eine familien- bzw. abstammungsrechtliche Reform historischen Ausmaßes.

Mehrelternschaft im Regenbogenkontext als Wunschkind-Gemeinschaft

Mehreltern-Regenbogenfamilien sind bereits seit einigen Jahren Lebenspraxis und erfüllen den Wunsch gleichgeschlechtlich lebender Menschen, und immer öfter auch heterosexueller Singles, nach einem leiblichen Kind und einer eigenen Familie. Wege hierzu werden entweder mit ärztlicher Assistenz oder auch auf natürliche Weise beschritten. Dennoch ist diese Familienform noch so neu, dass das Statistische Bundesamt auf Anfrage zunächst mitteilte, der Begriff der „Mehreltern-Regenbogenfamilie“ sei nicht bekannt, eine Aussage, die aber zeitnah revidiert wurde.¹⁶

Eine Definition des Begriffs „Regenbogenfamilie“ findet sich auf dem Familienportal des Bundes: Regenbogenfamilien *„sind Familien, in denen mindestens ein Elternteil lesbisch, schwul, bisexuell, transgeschlechtlich beziehungsweise intergeschlechtlich und/oder nichtbinär ist“*.¹⁷ Da es noch keine statistischen oder empirischen Fakten zu Mehreltern-Regenbogenfamilien gibt, bleiben zunächst medial vermittelte Erfahrungsberichte, die zwar erste Einblicke ermöglichen, aber überwiegend anekdotisch sind. Sie berichten übereinstimmend von Mehreltern-Regenbogenfamilien, die eine Wunschkind-Gemeinschaft bilden. Da ist z. B. das Frauenpaar, das sich zusammen mit einem Männerpaar oder einem alleinstehenden Mann ein eigenes (genetisch verwandtes) Kind wünscht und es gemeinsam großziehen möchte. Häufig werden vor der Empfängnis von den drei oder vier Beteiligten Absprachen getroffen und schriftlich niedergelegt, z. B. zu den Rollen von genetischer Mutter und Vater. In den der Autorin vorliegenden Praxisberichten kommen die elterlichen Gemeinschaften nach einem Aushandlungsprozess vor der Zeugung in den meisten Fällen zu der Entscheidung, dass der genetische Vater und die genetische Mutter eine aktive Rolle im Leben ihres Kindes einnehmen dürfen.

Das neue „Co-Parenting“ in Regenbogenfamilien

Ein Blick auf die Lebenspraxis der neuen Familienform zeigt, dass die im Koalitionsvertrag als das *„Zusammenleben jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe“* charakterisierte Verantwortungsgemeinschaft nicht nur für Wohngemeinschaften von *„Menschen mit Näheverhältnis ohne erotische Beziehung“* gilt, wie es Minister Buschmann formuliert, sondern auch im Sinne der leiblichen Eltern in Regenbogenfamilien verstanden werden kann. Ein Schlüssel hierzu ist die „Co-Elternschaft“ („Co-Parenting“). Im klassischen Verständnis ist „Co-Elternschaft“ definiert als *„die Fähigkeit, den anderen Elternteil in seiner Erziehungsrolle zu respektieren und wertzuschätzen“*.¹⁸ In der Regel geht es dabei um Co-Elternschaft nach der Trennung der Eltern eines Kindes. Die erwachsenen Beteiligten in Mehreltern-Regenbogenfamilien verleihen dem Begriff eine erweiterte Bedeutung: Hier geht es um Menschen in der Lebensmitte, die durch den Wunsch nach einem leiblichen Kind verbunden sind und dieses gemeinsam großziehen möchten, ohne dass die leiblichen Eltern durch eine romantische Liebesbeziehung verbunden sind. In der Familienbildung der queeren Communitys, so heißt es im Trainingsmanual Regenbogenfamilien, wird vermittelt: *„Regenbogenfamilien umfassen immer häufiger auch Mehrelternkonstellationen, in denen sich Männer und Frauen zusammenfinden, um einen Kinderwunsch zu verwirklichen, ohne ein Liebespaar zu sein. Diese Familienform findet sich vorwiegend in Ballungsgebieten wie z. B. in Köln, Berlin, München oder dem Rhein-Main-Gebiet“*.¹⁹ Vereinzelt wird diese neue Elternform in der wissenschaftlichen Diskussion auch „gewählte Co-Elternschaft“ („Elective Co-Parenting“) genannt.

Über das neue und noch nicht sehr bekannte Konzept von Co-Elternschaft hat die Berliner Professorin für Soziologie der Arbeit und Geschlechterverhältnisse, Christine Wimbauer, ein Buch geschrieben.

Darin geht es um „Co-Elternschaft, eine „besondere Beziehungsform von zwei (oder mehr) Menschen, die sich nicht lieben, aber zusammen eine Familie gegründet haben“ und in der „die Eltern von vorneherein sagen, wir lieben uns nicht im romantischen Sinn“.²⁰

Gelebt wird Co-Elternschaft im ursprünglichen Sinne bereits seit langer Zeit, zum Beispiel in Alleinerziehenden- oder Patchwork-Familien, allerdings als eine Elternform, der das (nicht geplante) Scheitern von (ehemaligen) Liebespaaren mit Kindern vorausgeht. In Regenbogenfamilien ist diese „post“-Situation der leiblichen Eltern eines Kindes von Beginn an bewusst geplant und eine Grundlage für das Konzept des Zusammenlebens, wie sich an den Beispielen aus dem Lebensalltag zeigt: Alex, homosexuell, und das gleichgeschlechtliche Paar Kathleen und Maryna haben zwei Kinder und leben in einer Co-Elternschaft. Kathleen ist die biologische Mutter von Piotrek und Maryna die von Janka. Das Mütterpaar und der Vater leben in zwei getrennten Wohnungen in Berlin. Den Hauptteil der Betreuung leisten die Mütter, wie vor der Geburt vereinbart, sie haben die Kinder adoptiert, der Vater hat seine Vaterrechte formal „abgegeben“.²¹ „Allein zusammen erziehend“ titelt die ZEIT ihren Bericht über Co-Parenting: „Um Kinder zu bekommen, braucht es weder Liebe noch Sex. Co-Elternschaft heißt der neue Trend der Familienplanung im Internet“.²² Die ZDF-Sendung „37 Grad“ begleitet eine junge Regenbogenfamilie mit zwei Elternteilen, in der der genetische, homosexuelle Vater, zurzeit Single, eine aktive Vaterschaft einnehmen will.²³ Das Kind lebt in einem Wechselmodell (zu 70 Prozent) bei der leiblichen heterosexuellen Mutter, ebenfalls zu dieser Zeit ohne Partnerschaft, und zu 30 Prozent der Zeit bei dem leiblichen Vater. Das erste Geburtstagsfest des Kindes wurde gemeinsam begangen. Wenn das Kind einmal fragen werde, wo wir uns kennengelernt hätten, würden wir erklären, „dass wir uns nicht lieben, aber ein gemeinsames Kind haben“, sagt die Mutter.²⁴ Gehen beide Elternteile eine neue Partnerschaft auf Basis einer romantischen Beziehung ein, wird aus der Regenbogenfamilie eine Mehreltern-Regenbogenfamilie, in der sich zwei Paare im romantischen Sinne lieben, allerdings nicht das leibliche Elternpaar. In einigen Fällen lebt die Eltern-Wunschkind-Gemeinschaft in gemeinsamen Räumen, aber häufig auch getrennt, wobei die Intensität des Kümmerns um das Kind unter den Beteiligten vor der Empfängnis ausgehandelt wird.²⁵ Die Berichte aus der Praxis zeigen, dass das neue Co-Parenting besonders von gleichgeschlechtlichen Paaren und heterosexuellen Menschen (Ende dreißig) ohne aktuelle Lebenspartnerin oder aktuellen Lebenspartner als Chance ergriffen wird, den Wunsch nach einem genetisch verwandten Kind (juristisch: im Sinne der blutsmäßigen Abstammung) zu erfüllen. Dass ein Kind nicht erlebe, wie eine Liebesbeziehung zwischen seinem (biologischen) Elternpaar aussehe, sehen einige kritisch. Andere betonen, dass ihrem Kind damit erspart bleibe, die Trennung seiner Eltern (als ehemaliges Liebespaar) zu erleben. Auch sei in einer künstlich geschaffenen Patchworkfamilie die Aufteilung der mit dem Großziehen verbundenen Pflichten von Anfang an auf mehr als zwei Personen möglich. Allerdings muss angemerkt werden, dass auch Mehreltern-Gemeinschaften von Trennungen betroffen sein können und ein Kind dann vor einer noch komplexeren und damit herausfordernderen Situation steht als in einer Zwei-Elternteile-Konstellation. Aber über die Trennungen in Mehreltern-Familien ist derzeit nur wenig bekannt. Sicher ist jedoch, dass dieser Aspekt für Kinder von existentieller Tragweite ist, aber auch für diejenigen Erwachsenen, die in einer Mehreltern-Konstellation der schwächere Part sind.

Fakten zur Vielfalt

Justizminister Buschmann begründet die geplante Familienrechts-Reform damit, „dass sich die Lebenswirklichkeiten der Menschen in den letzten Jahren stark verändert haben“.²⁶ Aber wie ist die Faktenlage für Familien mit minderjährigen Kindern? Wie wählt die übergroße Mehrheit der Menschen in Deutschland ihr Lebensmodell? Laut Mikrozensus lebten im Jahr 2021 rund 8 Millionen (8,25) Familien mit minderjährigen Kindern in Deutschland.

Mit über zwei Dritteln lebt die große Mehrheit (70,24 Prozent) in einer Ehe. Davon sind 0,51 Prozent (41.000 Paare) gleichgeschlechtliche Ehepaare und 69,73 Prozent (5.754.000) gemischtgeschlechtliche verheiratete Paare. 11,73 Prozent (968.000) leben in nichtehelichen Gemeinschaften, davon sind 11,57 Prozent (955.000) gemischtgeschlechtliche Paare und 0,16 Prozent (13.000) gleichgeschlechtliche Paare. 2019 betrug die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kind noch 9,2 Prozent.

15,25 Prozent aller Familien sind alleinerziehende Mütter (1.258000) und 2,78 Prozent (229.000) alleinerziehende Väter. Aktuell gibt es noch 30.000 eingetragene Lebensgemeinschaften. Über Kinder in diesen Lebensgemeinschaften gibt es keine Angaben, eine Erklärung dafür ist, dass die Anzahl der Kinder in den Lebensgemeinschaften statistisch nicht greifbar ist.²⁷

Für 2019 weist das Statistische Bundesamt Zahlen für Regenbogenfamilien aus. Von rund acht Millionen Familien mit minderjährigen Kindern in Deutschland sind demnach ca. 10.000 Regenbogenfamilien, davon 4.000 gleichgeschlechtliche Ehepaare und 6.000 gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit minderjährigen Kindern.²⁸ Für die Erfassung von Mehrelternschaft sieht das Statistische Bundesamt momentan keine Möglichkeit. Auf Anfrage wird mitgeteilt: *„Unser Frageprogramm an Hand des Mikrozensusgesetzes sieht keine Mehrfachelternschaft vor. Allein aus methodisch-technischen Gründen ist im Moment keine Erfassung dazu möglich. Prinzipiell gilt – der Mikrozensus befragt Haushalte, haushaltsübergreifende Beziehungen können nicht abgebildet werden“*.²⁹

Ein Anhaltspunkt für die mögliche Anzahl von Mehreltern-Regenbogenfamilien findet sich auf der Plattform „familyship@org“, die sich selbst als *„größte deutschsprachige Community zur alternativen Familiengründung für Menschen mit Kinderwunsch“* bezeichnet. In den Erfahrungsberichten von Mehreltern-Familien wird „familyship@org“ häufig als Kontaktpunkt für Menschen mit Kinderwunsch genannt. Dort heißt es: *„Du hast einen Kinderwunsch? Bist womöglich Single, lesbisch oder schwul? Ob Co-Elternschaft, Regenbogenfamilie, Mehrelternschaft oder alleinerziehend: gründe die Familie, die zu dir passt! Werde Familiengründer:in“*.³⁰ Im August 2022 meldet die Plattform 7.416 weibliche und 2.882 männliche registrierte Nutzerinnen und Nutzer. Waren es zu Beginn der Plattform 2011 vor allem schwule und lesbische Menschen, die sich dort ein Profil einrichteten, kam schnell die Gruppe der heterosexuellen Frauen Ende dreißig hinzu, die sich als Single bezeichnen und ihren Kinderwunsch in einer Co-Elternschaft verwirklichen möchten. Häufig suchen sie ein oder zwei schwule Männer zur Familiengründung. Eine relativ neue Entwicklung sei es, so die Geschäftsführung, dass sich zunehmend auch heterosexuelle Männer, die Singles sind, registrieren und ihren Kinderwunsch formulieren.³¹ So ist mit 6.027 Menschen zurzeit die weitaus größte Zahl der Plattform-Nutzerinnen und -Nutzer heterosexuell, 2.980 sind homosexuell, 900 bisexuell, 472 queer und 38 transgeschlechtlich. Mit 9.300 Personen kommen die allermeisten Personen aus Deutschland, 606 aus Österreich und 728 aus der Schweiz. Wie viele alternative Familien tatsächlich gegründet werden und in welcher Form, zeichnet die Plattform nicht auf. Immerhin kann über die Mitgliederzahlen ein erster, wenn auch unvollkommener Eindruck darüber gewonnen werden, wie viele Menschen sich in Deutschland für Mehrelternschaft und „Co-Parenting“, aber auch für „Solo-Elternschaft“ interessieren. „Solo-Elternschaft“ bedeutet, dass ein alleinstehender Mensch (ohne Partner oder Partnerin) die Entscheidung trifft, ein leibliches Kind zu bekommen (z. B. de facto durch Leihmutterschaft oder Samenspende) und großzuziehen, in dem Wissen, alleiniger Elternteil des Kindes zu sein. Unterstützung (emotional oder finanziell) vom genetischen Vater oder der genetischen Mutter des Kindes wird weder erwartet noch gewünscht.³²

Benachteiligung der Mehreltern-Regenbogenfamilie durch das „biologische Prinzip“?

Im Kontext der Verantwortungsgemeinschaft in Form der Mehreltern-Regenbogenfamilie wird, weitgehend unbeachtet von der Öffentlichkeit, eine existentielle abstammungsrechtliche Frage diskutiert. Im gesamten Familienrecht gilt bisher das Prinzip der Zweielternschaft und die rechtlichen Regelungen orientieren sich an der biologischen Kernfamilie (Vater, Mutter, Kind), z. B. im Abstammungs- und Sorgerecht. Dies halten die Verbände im queeren Kontext für eine Diskriminierung der Regenbogenfamilien.

Das „Portal für (werdende) Regenbogenfamilien“ argumentiert, dass *„...die Lebensrealität insbesondere bei Regenbogenfamilien eine andere sei“* und *„das biologische Prinzip grundsätzlich in Frage zu stellen sei...“*³³

Das Positionspapier des Lesben- und Schwulenverbandes Deutschlands (LSVD) „Regenbogenfamilien im Recht“, das auch aktuell gültig ist (wie der Verband mitteilt), forderte bereits 2017 *„...einen verlässlichen Rahmen für Mehreltern-Regenbogenfamilien, der es ermöglicht, dass den jeweiligen tatsächlichen Verhältnissen entsprechend bis zu vier Menschen einvernehmlich rechtliche Elternteile und/oder Sorgeberechtigte sein können. Die – höchstens vier – Beteiligten sollen frei bestimmen können, wer von ihnen rechtlicher Elternteil des Kindes werden und wie viele rechtliche Eltern das Kind haben soll ...“*. *„...Die leibliche Mutter muss dabei nicht notwendigerweise Elternteil bleiben. In der Konsequenz hat das Auswirkungen auf das Familienrecht, Erbrecht und Sorgerecht...“*³⁴ Die Forderung nach rechtlicher Absicherung von Mehreltern-Familien findet sich auch im Wahlprogramm der FDP (2021): *„Wir Freien Demokraten wollen Mehrelternschaften rechtlich anerkennen und rechtswirksame Elternschaftsvereinbarungen bereits vor der Empfängnis ermöglichen. Bis zu vier Elternteile sollen im Interesse des Kindeswohls rechtliche Eltern sein können. Eine Überforderung des Kindes im Erwachsenenalter kann durch Quotierungen von unterhaltsrechtlichen Ansprüchen vermieden werden“*.³⁵ Sowohl das oben zitierte Positionspapier des LSVD als auch das Zitat aus dem FDP-Wahlprogramm werfen wichtige Fragen auf. Wie notwendig ist die Präsenz der leiblichen Elternteile im Leben eines Kindes? Und was bedeutet es nicht nur für die Erwachsenen, sondern auch für ein Kind, wenn vier Personen mit der rechtlichen Elternschaft ausgestattet sind? Ist rechtliche Elternschaft mehr wert als die biologisch-genetische? Darin stecken komplexe Fragen, die zugleich aber Menschen in existentieller Weise berühren und darüber hinaus einen erheblichen Einfluss auf die in dem Alltag jeder Familie notwendigen Abstimmungsprozesse haben dürften. Bereits in der 18. Legislaturperiode (2013-2017) kommt das SPD-geführte Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zu einer klaren Einschätzung. Empfohlen wird, weiterhin nur zwei Elternteile mit dem Elternrecht auszustatten. Dort heißt es, ein Kind solle *„...weiterhin nicht mehr als zwei rechtliche Eltern haben, denn die Auflösung des Zwei-Eltern-Prinzips“* würde *„die Rechtslage in etlichen Zusammenhängen weiter verkomplizieren, z. B. bei der Inhaberschaft und Ausübung der elterlichen Sorge, vor allem nach Trennung der Eltern.“* Es könne *„aber sachgerecht sein, sozialen und genetischen Eltern, die nicht rechtliche Eltern seien, einzelne Rechte und Pflichten zuzuordnen“*...³⁶

Eine rechtliche Verankerung von Mehrelternschaft wäre ein deutscher Sonderweg in Europa. In den Niederlanden sprach sich zwar 2016 eine Staatskommission unter Leitung des Sozialdemokraten Aleid Wolfsen in ihrem 670-seitigen Abschlussbericht „Kind und Eltern im 21. Jahrhundert“ dafür aus, künftig statt nur zwei bis zu vier Erziehungsberechtigte in zwei Haushalten rechtlich anzuerkennen. Dafür werden neun konkrete Bedingungen genannt, zum Beispiel wird die Zahl der Haushalte für Mehrfacheltern auf zwei begrenzt.³⁷ Trotz der detaillierten Ausgestaltung fanden diese Empfehlungen im Parlament aber keine Mehrheit.³⁸

Elternschaft: genetisch-biologisch, rechtlich, sozial – alles verhandelbar?

Zu allen Zeiten haben Verwandte, nahestehende Personen oder auch fremde Menschen die rechtliche und soziale Elternschaft für ein Kind übernommen, wenn die leiblichen Eltern dazu nicht in der Lage waren (z. B. bei einem Waisenkind).

Sollte die geplante Reform des Familienrechts aber eine Neujustierung genetisch-biologischer, rechtlicher und sozialer Elternschaft begründen, und das legen die oben aufgeführten Forderungen und Gesetzesvorbereitungen nahe, so müsste dem eine eingehende gesamtgesellschaftliche Diskussion vorausgehen.

Sollen rechtliche, soziale und genetisch-biologische Elternschaft, die ja bereits seit langer Zeit, z. B. bei Patchworkfamilien, auseinanderfallen, in Zukunft Gegenstand individueller Aushandlungsprozesse werden? Bisher fehlt eine eingehende öffentliche Diskussion und ist vielleicht auch nicht immer gewünscht, denn die Positionen erscheinen oft polarisiert: „Vor allem weil Rechte und Fundamentalist*innen behaupten, die traditionelle Heterofamilie sei normal“, sehe sie „schon die ganzen schrecklichen Talkshows kommen, die den Geist eher verwirren, als Klarheit zu schaffen“, sagt die Journalistin und Buchautorin Antje Schrupp.³⁹ Und Bundesjustizminister Buschmann lehnt es ab, die Verantwortungsgemeinschaft ins Grundgesetz zu schreiben, denn er möchte „einen großen gesellschaftlichen Konflikt vermeiden“.⁴⁰ Eine klare Haltung vertritt der 1988 gegründete bundesweite Verein „Väteraufbruch für Kinder“ (VAfK), der zu den größten Väterinitiativen in Deutschland zählt. Er weist auf die biologische Faktizität der Entstehung eines Kindes hin: „Abstammen kann ein Kind ausschließlich von Mutter und Vater, die es genetisch geprägt haben – unveränderlich sein Leben lang, völlig unabhängig davon, in welchen Paarkonstellationen die biologisch/genetischen Eltern im Verlauf des Lebens des Kindes noch leben werden“, und stellt fest, dass die genetische Abstammung als biologisches Faktum nicht verhandelbar sei.⁴¹

Auch die im Koalitionsvertrag geplante Neuregelung im Abstammungsrecht bezüglich der „Co-Mutterschaft“ zeigt die Tendenz, die Abstammung eines Kindes grundsätzlich neu zu verhandeln. Dazu heißt es im Koalitionsvertrag: „Wenn ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren wird, sind automatisch beide rechtliche Mütter des Kindes, sofern nichts anderes vereinbart ist“.⁴² Die Frau, die das Kind geboren hat, steht an erster Elternstelle, ihre Ehepartnerin soll demnach an zweiter Elternstelle in der Geburtsurkunde platziert sein. Die Begründung lautet: Bei einer verheirateten Frau, die ein Kind geboren hat, stehe ja auch der Ehepartner automatisch an zweiter Stelle in der Geburtsurkunde, da hier das Prinzip der „Vaterschaftsvermutung“ gelte. „Erste“ und „zweite“ Elternstelle sind hier generell nicht im Sinne einer Hierarchisierung zu verstehen, sondern im Sinne des Aufeinanderbezogenseins eines Paares.

Der Väteraufbruch für Kinder e.V. (VAfK) hält die Analogie zwischen der zweiten Stelle in der Geburtsurkunde, in der bisher die Vaterschaftsvermutung für den Ehemann gilt, und der „Co-Mutter“ in einer lesbischen Ehe, in die ein Kind geboren wird, für eine Ignoranz biologischer Fakten. Aufgrund der biologischen Faktizität, die das Prinzip der Vaterschaft und damit auch der Vaterschaftsvermutung begründe, könne die zweite Stelle in der Geburtsurkunde nicht auf eine Frau übertragen werden, sagt Markus Witt, Bundesvorstandsmitglied des Vereins. Widerspruch bezüglich eines Verständnisses von biologischer Faktizität, nach der zur Entstehung eines Kindes eine Frau und ein Mann gehören, kommt von der Landesarbeitsgemeinschaft „Regenbogenfamilien NRW“. Eine als Mann geborene Person, die die Transition zur weiblichen Person vollzogen habe, „trage zwar den Samen in sich, sei aber eine Frau“, sagt die Expertin der Landesarbeitsgemeinschaft, Michaela Herberz-Floßdorf.⁴³

Wie wichtig ist die genetische Abstammung?

Deutlich ist, dass die Frage der Abstammung eine zentrale Rolle in den Diskussionen um die rechtliche Ausgestaltung von Mehreltern-Regenbogenfamilien spielt. Die Bedürfnisse und Wünsche von Kindern werden dabei jedoch kaum thematisiert. Wie kann die Perspektive eines Kindes erfahrbar werden? Der 2009 gegründete bundesweite ehrenamtliche Verein „Spenderkinder“ präsentiert auf seiner Homepage die Sicht von zweihundert durch Samenspende gezeugten jungen Erwachsenen auf „Samenspenden“ und andere künstliche Formen der Familiengründung mit Samen oder Eizellen einer dritten Person (z. B. Eizellspende, Embryonenadoption, Leihmutterchaft).

Er sieht die *„Sicht betroffener Kinder oft vernachlässigt, da sie im öffentlichen Bild vor allem als niedliche Babys vorkommen, die von Erwachsenen mit unerfülltem Kinderwunsch sehnlichst gewollt sind. Alles technisch Machbare erscheint gerechtfertigt, um diesen Wunsch zu erfüllen.“* Dabei werde aber oft übersehen, dass *„auch diese Babys Würde und Rechte haben“* und zu Erwachsenen mit eigenen Bedürfnissen heranwachsen. Ähnlich wie adoptierte Menschen haben über 80 Prozent der aufgeklärten Spenderkinder das Bedürfnis, zu erfahren, wer ihr Vater bzw. Mutter sei. Das Recht auf Kenntnis der genetischen Herkunft ist auch im Persönlichkeitsrecht verankert. Der Verein der Samenspenderkinder fordert die Eintragung des genetischen Elternteils in das Geburtenregister, damit Spenderkinder unabhängig von einer Aufklärung durch ihre Eltern von ihrer Abstammung erfahren können. Auch sei der Begriff „Samenspende“ irreführend, denn die Bezeichnung „Spender“ reduziere die Bedeutung des genetischen Vaters auf eine Funktion: *„...Leiblicher Vater zu sein ist aber kein Beruf wie Verkäufer. Es bedeutet, in einer unauflösbaren Beziehung zum Kind zu stehen...“*.⁴⁴ In der digitalen Suchkampagne des Vereins „Wer bist Du?“ suchen junge Menschen ihre Väter und bitten sie, sich zu melden. *„Danke, dass es mich gibt. Das möchte ich Dir persönlich sagen“* (Jörg, 1979 in Zwickau durch eine Samenspende gezeugt) / *„Sportliche 1,85 Meter. Ob die von Dir stammen?“* (Martina, 1985 in Essen) / *„Papa, Du bist Opa geworden“* (Christiane, 1983 in Wiesbaden).⁴⁵

Für die Frage, ob die genetisch-biologische Herkunft eines Kindes wichtig ist, sind auch die Ergebnisse der Pflege- und Adoptionskind-Forschung interessant. Rund 25 Prozent der Kinder, die im Inland adoptiert wurden, weisen Belastungen in Form von klinisch relevanten Verhaltensproblemen, auffälligem Bindungsverhalten und/oder Entwicklungsstörungen auf, so die Expertise des Forschungszentrums Adoption (EFZA).⁴⁶ Die American Academy of Pediatrics bezeichnet die mentale Gesundheit als die größte, bislang nicht gelöste Herausforderung für Kinder, die nach Trennung der (leiblichen) Eltern in neuen Familienkonstellationen aufwachsen: *„Mental and behavioral health is the largest unmet health need for children and teens in foster care“*.⁴⁷ Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe (BGH) bekräftigte am 19.1.2022, dass auch durch Samenspende gezeugte Menschen ein Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung besitzen. In der Begründung heißt es: *„...Das verfassungsrechtlich geschützte Recht eines Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung“* habe *„ein hohes Gewicht“*.... *„...Die Möglichkeit, sich als Individuum nicht nur sozial, sondern auch genealogisch in eine Beziehung zu setzen, kann im Bewusstsein der einzelnen Person eine Schlüsselstellung für ihre Individualitätsfindung und ihre langfristigen familiären Beziehungen zu anderen einnehmen“*.⁴⁸

Es steht außer Frage, dass das Aufwachsen eines Kindes in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie, in der Eltern und Kind nicht genetisch verbunden sind, im Falle von Notlagen sinnvoll ist. Dass die Trennung von biologisch-genetischer, rechtlicher und sozialer Elternschaft aber nicht selten problematisch ist, darauf verweisen nicht nur die Adoptionskind-Forschung, sondern auch neurobiologische Forschungen.

So würden z. B. Fehler im Genom eines Kindes durch postnatale Kontakte mit den leiblichen Eltern „funktional repariert“, indem die Eltern die durch sie bereits geleistete verhaltenskontrollierte Reparatur an das Kind weitergäben. Das funktioniere neurobiologisch allerdings nur bei Kontakt zwischen Kind und leiblichen Eltern, weil nur die Eltern das für einen genetischen Defekt ihres (leiblichen) Kindes entsprechende Reparaturmuster erworben haben, sagt Peter Beyerlein, Leiter des Instituts für familienrechtliche Sozialpädiatrie in Berlin/Brandenburg.⁴⁹

Rechtlicher Rahmen für Mehreltern-Regenbogenfamilien?

Die neue Lebensform von mehreren Erwachsenen, die in queeren Kontexten ein leibliches Kind großziehen, führt zu einer komplexen und herausfordernden Familiensituation, sowohl im Familien-Alltag als auch in rechtlicher Hinsicht, sagt Herberitz-Floßdorf von der Landesarbeitsgemeinschaft Regenbogenfamilien NRW. Klare Erwartungen richten Regenbogenfamilien an das neu einzurichtende Institut der Verantwortungsgemeinschaft. So seien z. B. fehlende Auskunftsrechte im Alltag von sozialen Eltern innerhalb von Regenbogenfamilien eine große Hürde und eine Flut von Dokumenten mit Vollmachten und Verträgen müssten ständig mitgeführt werden. Fragen des Sorge- und Umgangsrechts machten den Alltag herausfordernd, da aktuell nur zwei Elternteile die rechtliche Elternschaft zustehe. Welche Kita? Wer darf über den Kindesnamen entscheiden? Wer bestimmt, wo das Kind sich aufhält? Wo das Kind Feste feiert? Wer kommt für den Unterhalt des Kindes auf? Zwar legten Mehreltern-Gemeinschaften in der Praxis diese Fragen vor der Empfängnis schriftlich fest, aber lebten in der Befürchtung, dass diese Vereinbarungen vor Gericht keinen Bestand hätten. Deshalb seien sorgerechtliche Befugnisse wichtig, die auch den dritten und vierten Elternteil mit einbeziehen würden. Und wie sei die rechtliche Situation eines Samenspenders, der keine rechtliche Vaterrolle einnehmen, wohl aber Anteil am Leben des Kindes wolle? Für solche Formen der Begleitung eines Kindes fehlten die rechtlichen Regelungen, so Herberitz-Floßdorf. Auch die steuerrechtliche Benachteiligung, die z. B. auch Alleinerziehende und alle nichtehelichen Gemeinschaften mit Kind beträfe, wird kritisiert.⁵⁰

Grundsätzlich müsse „*gerade bei Mehreltern-Gemeinschaften klar unterschieden werden zwischen der Absicherung des Eltern-Kind-Verhältnisses und der Erwachsenen untereinander. Besonders hinsichtlich der Eltern-Kind-Beziehung besteht noch viel Reformbedarf*“, sagt die Familienrechtlerin Dethloff. Wenn z. B. vier Elternteile tatsächlich die Verantwortung für ein Kind übernehmen, bedeute das auch, dass die Eltern füreinander Verantwortung übernehmen. Insbesondere spiele das eine Rolle, wenn bei einer Auflösung der Beziehung z. B. ein vermögensrechtlicher Ausgleich, eine gegenseitige Unterhaltszahlung oder die Wohnungsfrage im Raum stünden. Für all diese Fragen, so Dethloff, „*kann die Verantwortungsgemeinschaft einen rechtlichen Rahmen bieten*“. Vor diesem Hintergrund kann die allgemein gehaltene Formulierung des Koalitionsvertrags, die die Ermöglichung von „*Vereinbarungen zu rechtlicher Elternschaft, elterlicher Sorge, Umgangsrecht und Unterhalt schon vor der Empfängnis*“ ankündigt, gerade auch im Sinne der rechtlichen Absicherung von Mehreltern-Regenbogenfamilien gelesen werden. Auch die im Koalitionsvertrag angekündigte Ausweitung des kleinen Sorgerechts auf bis zu vier Personen kann nicht nur Patchwork-, sondern auch Mehreltern-Familien zugutekommen. Schon im bestehenden Recht ist es möglich, befreundete Menschen individuell Regelungen treffen und diese zur rechtlichen Absicherung notariell beurkunden zu lassen, wie z. B. im Vertretungsrecht. Auch wird argumentiert, dass der Staat nicht alles genau regeln müsse und z. B. Mehreltern-Familien oder Wohngemeinschaften unter Befreundeten notariell viele Regelungen besser individuell treffen könnten. Aber die Erfahrung zeige auch, dass viele Menschen solche Regelungen unterließen und sich leichter an typisierenden Rechtsformen orientieren könnten.

Auch sei das Rechtsverhältnis zwischen Individuum und Staat, wie z. B. beim Steuerrecht, nur eingeschränkt seitens des oder der Einzelnen individuell gestaltbar, sagt Familienrechtlerin Dethloff.⁵¹ Ihre Argumente unterstützen diejenigen, die die rechtliche Absicherung einer Mehreltern-Verantwortungsgemeinschaft für dringend notwendig halten. Gerade hierin sehen aber kritische Stimmen eine offene Tür zur staatlich geförderten Polygamie, denn der Staat sei (aus gutem Grund) nicht in der Lage festzustellen, welche Motivation des Zusammenlebens die Erwachsenen in einer Verantwortungsgemeinschaft verwirklichten.⁵²

Die Frage kann gestellt werden, ob Polygamie eine Familienform ist, die in Deutschland gewünscht und gefördert werden sollte. In Österreich sei das Thema Mehrelternschaft und Polygamie im Jahr 2015 in einer nichtöffentlichen Diskussion im Kontext der Ankunft von Familien aus anderen Kulturkreisen kurz erörtert worden, sagt die Juristin und Beraterin des österreichischen Instituts für Ehe und Familie, Katharina Seebacher-Wunsch. Es sei aber schnell deutlich geworden, dass Österreich die Polygamie in seiner Kultur nicht verankern wolle. Demgegenüber betont die Familienrechtlerin Dethloff, dass sie es für denkbar halte, im Rahmen der Verantwortungsgemeinschaft z. B. auch polyamore Familien rechtlich zu stärken, unter der Voraussetzung, dass alle Erwachsenen völlig gleichberechtigt seien. Die Frage, wie der Staat das Ideal der „völligen Gleichberechtigung“ feststellen oder garantieren kann, bleibt offen. Darüber hinaus weist Dethloff darauf hin, dass die rechtliche Ausgestaltung der Verantwortungsgemeinschaft einer großen Vielfalt von Konstellationen gerecht werden müsse. Es komme darauf an, dass, wie im FDP-Entwurf vorgesehen, abgestufte Modelle mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten ermöglicht werden. *„Was für eine Senioren-Wohngemeinschaft passend ist, muss es nicht für eine Regenbogenfamilie sein – „one size does not fit all“.*⁵³

Kindeswohl und Kinderperspektive

Völlige Übereinstimmung herrscht bei allen hier bisher Zitierten aus der Lebenspraxis, Verbänden und Wissenschaft darüber, dass das Kindeswohl in den Verantwortungsgemeinschaften als Mehreltern-Regenbogenfamilien Priorität habe. *„...Wichtig ist vor allem, die Bedürfnisse des Kindes nach kontinuierlichen Beziehungen zu beachten, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu gewährleisten ...“*, sagt auch Sabine Walper in ihrer Eigenschaft als Präsidentin der Deutschen Liga für das Kind.⁵⁴ Generell fehlen aber in der Diskussion um die Frage der Abstammung eines Kindes Hinweise auf die in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bereits fest verankerten Rechte eines Kindes. In Artikel 7 (1) heißt es, ein Kind habe das Recht nicht nur auf die Kenntnis beider genetischen Eltern, sondern auch darauf, *„...von ihnen betreut zu werden...“*. Die Kinderrechtskonvention ist für Deutschland bereits 1992 in Kraft getreten.⁵⁵ Auffällig ist auch, dass in der Diskussion um die „Kinderrechte ins Grundgesetz“ die existentielle Abstammungsfrage nicht thematisiert wird und Hinweise auf die in Deutschland gültige Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen fehlen.

Der VAFK weist auf das im Grundgesetz festgeschriebene *„natürliche Recht der Eltern“* auf *„Pflege und Erziehung ihres Kindes“* (Art. 6 (2) GG) hin. Das *„natürliche Recht“* knüpfe bewusst nicht an rechtliche Rahmenbedingungen, sondern an die Abstammung eines Kindes an.⁵⁶ Der Verein betont, dass Kinderrechte in der gesamten Diskussion völlig unbeachtet blieben. Dabei seien *„Kinder Träger eigener Rechte und nicht das Zuordnungsobjekt von Bedürfnissen Erwachsener“.*⁵⁷

Auch habe die Bundesrepublik Deutschland sich durch die Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet, die Wahrung der Rechte eines Kindes zu gewährleisten. Dies könne mit guten Gründen so interpretiert werden, dass ein Kind von Geburt an das Recht habe, beide genetischen Elternteile zu kennen, von ihnen erzogen und geliebt zu werden und sie zu lieben. Erwachsene hätten grundsätzlich nicht das Recht, dem Kind seine genetischen Eltern quasi „wegzunehmen“. Das Motto des Vereins *„Allen Kindern beide Eltern“* zielt darauf, dass getrenntlebende Eltern gleichverantwortliche Betreuungslösungen für ihr Kind finden. Dies stehe keinesfalls im Widerspruch zu Mehreltern-Familien in einer Verantwortungsgemeinschaft. Entscheidend sei, dass die genetischen Eltern, in welcher Mehreltern-Konstellation auch immer, im Sinne der Priorisierung des Kindeswohls das Recht und die Möglichkeit haben müssen, sich von Geburt an aktiv in die Erziehung ihres leiblichen Kindes einzubringen, sagt Markus Witt vom Bundesvorstand des Väteraufbruchs für Kinder..⁵⁸

Der Bundesverband des Kinderschutzbundes wird eine abschließende Stellungnahme zur Verantwortungsgemeinschaft veröffentlichen, wenn der entsprechende Gesetzesentwurf vorliegt. Der jetzige Stand der Diskussionen beziehe jedoch die UN-Kinderrechtskonvention mit ein, nach der Kinder ein Recht auf das Wissen haben, wer ihre leiblichen Eltern sind. Der Kinderschutzbund sagt jedoch auch: *„Wichtig für Kinder sind nicht so sehr die Anzahl, die Abstammung oder das Geschlecht möglicher Eltern, sondern vor allem die Bindungsqualität zu den jeweiligen Bezugspersonen.“*⁵⁹ Der Bundesverband Lesben und Schwule in der Union (LSU) hingegen hält die *„genetische Abstammung selbstverständlich für sehr wichtig“* und unterstützt in dieser Frage ausdrücklich die Kinderrechte, die er in Artikel 7 der UN-Kinderrechtskonvention verankert sieht..⁶⁰

Ein Blick auf die Vorgeschichte der Verantwortungsgemeinschaft zeigt, dass Kinder für die Idee der Verantwortungsgemeinschaft ursprünglich keine Rolle spielten. Deutlich wird das in den Diskussionen um die Eingetragene Lebenspartnerschaft, die in Deutschland mit Zustimmung einer großen Gruppe von gleichgeschlechtlich lebenden Erwachsenen eingeführt wurde (2001). Eine zu dieser Zeit weniger tonangebende, nicht konservative Gruppe Homosexueller kritisierte an der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, dass sie die der heterosexuellen Ehe zugrundeliegende Vorstellung von der monogamen und auf Dauer angelegten Zweierbeziehung übernehme: *„Gegen die Homo-Ehe spricht nicht das, was sie an Möglichkeiten eröffnet, sondern vor allem, was sie seit Jahren verhindert“* (...). *Schwules und lesbisches Leben ist in der Praxis etwas ganz anderes als der Zweierbund „bis dass der Tod uns scheidet“.*⁶¹ Die Deutsche AIDS-Hilfe forderte 1999 in einer Resolution, *„alle Lebensgemeinschaften rechtlich abzusichern, in denen Verantwortung für andere wahrgenommen wird, unabhängig davon, ob es sich um Lesben, Schwule oder Heterosexuelle, um zwei, drei oder mehr Personen handelt. Das können LebenspartnerInnenschaften, auch Wohn- oder Versorgungsgemeinschaften und auch der Kreis von Freunden und Freundinnen sein.“*⁶² Diese Forderung sei besonders motiviert durch die Erfahrungen mit der Pflege von HIV-Infizierten durch soziale Wahlverwandte, wobei z. B. das Auskunfts- oder Erbrecht der biologischen Familie zustehe, *„oft zu Lasten der engsten Vertrauten“* des Pflegebedürftigen..⁶³ Auch der 1999 in Frankreich eingeführte *Pacte civil de solidarité* („Pacs“) sieht keinerlei Bestimmungen für Kinder vor. Er billigt lediglich Partnerschaften für nicht mehr als zwei Personen, egal welchen Geschlechts, ohne Trauschein einen eheähnlichen Status zu; Personen, die durch einen Pacs miteinander verbunden sind, teilen Rechte und Pflichten..⁶⁴

Mehrfacheltern-Regenbogenfamilien sind eine sehr kleine Minderheit in Deutschland, die ihre Interessen mit lauter Stimme vertritt. Kinder (im Alter bis 13 Jahre) machen einen Anteil von 12,9 Prozent der Bevölkerung Deutschlands aus und sind damit ebenfalls eine (allerdings große) Minderheit.

Von den 83,2 Millionen Menschen, die Anfang 2021 in Deutschland lebten, waren 10,7 Millionen Kinder.⁶⁵ In allen Statements dieses Papiers sprechen Erwachsene für die Interessen der Kinder, sicher in der besten Absicht, aber sicher auch mit Eigeninteressen. Kinder, die in eine Mehreltern-Regenbogenfamilie geboren werden, verfügen für lange Zeit nicht über den Wortschatz, ihre Perspektive adäquat auszudrücken.

Wie kommen sie mit mehreren erwachsenen Bezugspersonen zurecht? Wie gehen sie damit um, wenn Abstimmungsprozesse, die schon für zwei Personen oft schwierig sind, sich unter drei oder vier Eltern konfliktreich gestalten? Der Bundesverband des Deutschen Kinderschutzbundes sagt dazu: *„In der Frage der Mehrelternschaft müssen formalrechtliche Fragen von gelebter Praxis getrennt betrachtet werden. Im Alltag sind viele verschiedene Modelle vorstell- und lebbar, die Kinder sicher und geborgen aufwachsen lassen“*. Nach dem jetzigen Stand der Diskussion *„halten wir es jedoch aus Perspektive der Kinder für wichtig, dass nicht alle Elternteile, mit denen ein Kind zu tun hat oder zu tun haben kann, formal Verantwortung für die Sorge haben“*. Es sei zu fragen, ob es im Interesse eines Kindes sei, wenn z. B. drei oder vier Elterneile darüber befinden würden, welche Schule ein Kind besuche.⁶⁶

Der Bundesverband Lesben und Schwule in der Union (LSU) kann sich *„durchaus mehr als zwei Elternteile vorstellen. Einerseits kann die Mehrelternschaft zweifellos ein Glücksfall für Kinder sein, sie potenziert aber auch die jeder Familie inhärenten Risiken und das Konfliktpotential, die Abstimmungsschwierigkeiten nehmen um ein Vielfaches zu. Bei vier gleichberechtigten Elternteilen gibt es potentiell vier unterschiedliche Interessen und Positionen, die nicht nur für die Familie als ganze besonders aufreibend, sondern vor allem für das Kind ausgesprochen belastend sein können. Eine völlig gleichberechtigte Mehrelternschaft lehnen wir als LSU daher ab“*.⁶⁷

Die Frage ist berechtigt, wie eine Konsensfindung zwischen drei oder vier Elternteilen aussehen solle, z. B. in einer Mehreltern-Familie, die aus der leiblichen Mutter des Kindes, dem leiblichen Vater, der seine Vaterschaft anerkannt hat, und zwei sozialen Elternteilen besteht. Gibt es dann „Eltern 1. Klasse“, z. B. die rechtlichen Eltern oder eher die leiblichen? Wird demokratisch abgestimmt? Was ist mit der „unterlegenen“ Partei? Wenn es um die Zukunft eines Kindes geht, sind oft Emotionen und „Herzblut“ mit im Spiel. Ist eine Verrechtlichung des Familien-Alltags im Sinne eines Kindes? In dem bereits zitierten Report der niederländischen Regierungskommission wird berichtet, dass Mehreltern-Familien bei einer Anhörung übereinstimmend berichteten, dass sich die beiden rechtlichen Eltern als *„front-seat parents“* mit Entscheidungsrecht und die weiteren Elternteile als *„back-seat-parents“*, als unverbindliche Berater, empfanden.⁶⁸ Ohne Zweifel berge diese Situation Konfliktpotential, aber auch die Ausstattung von vier Elternteilen mit gleichen Elternrechten sei nicht unproblematisch. Deshalb nennt die Kommission in ihrer Empfehlung für die Ausstattung von vier Eltern mit gleichen Elternrechten eine Bedingung: den Einsatz eines gerichtlich bestellten *„guardian ad litem“*, eines gesetzlichen Vormunds. Diese Vormundschaft solle die Interessen des Kindes in einer Elterngemeinschaft, in der jeder gleiche Elternrechte habe, wahren.⁶⁹ Unkommentiert bleibt, dass bei einer Viereltern-Gemeinschaft noch eine fünfte Person hinzukäme, was Entscheidungsprozesse in vielen Fällen nicht einfacher machen dürfte. Das Risiko, dass die Entscheidungsprozesse auf dem Rücken eines Kindes ausgetragen werden, ist auch bei dieser Elternrechts-Ausgestaltung nicht von der Hand zu weisen. Mehrere Eltern als Glücksfall oder als Vorboten eines Familien-Entscheidungschaos? Es wäre gut, wenn in zehn bis fünfzehn Jahren die meist noch kleinen Kinder, die zurzeit in einer Mehreltern-Familie aufwachsen, über ihre Erfahrungen berichten können, und Gleiches gilt auch für die Erwachsenen der Elterngemeinschaft.

Der Fall einer Trennung der Mehrfacheltern-Gemeinschaft wird in den Empfehlungen der niederländischen Regierungskommission nicht behandelt. Doch was bedeutet eine mögliche Trennung beispielsweise einer Vierer-Elterngemeinschaft – etwa, wenn sich jede und jeder neu verpartnert – nicht nur für die rechtliche Lage aller, sondern besonders für die Identitätsfindung, das Kontinuitätsbedürfnis und für das möglichst unbeschwerte Aufwachsen eines Kindes? Hinzu kommt, dass es selbst für traditionelle Stiefkindfamilien noch kaum soziale Normen gibt, wie eine solche Familie ausgestaltet sein und wie das Familienleben aussehen sollte, schreibt Sabine Walper, Direktorin des Deutschen Jugendinstituts.⁷⁰ Diese individuelle Herausforderung dürfte auch für Mehreltern-Regenbogenfamilien gelten. Und wie erfahren sensible Kinder Stigmatisierungen, die ja schon in Familien, in denen Kinder mit zwei gleichgeschlechtlichen Eltern leben, häufig vorkommen? 46 Prozent von 119 befragten Kindern ab 10 Jahren, die mit einem gleichgeschlechtlichen Elternpaar leben, berichten von diskriminierenden Erfahrungen. Mehrheitlich (zu 86 Prozent) sind es die Gleichaltrigen im Kindergarten und in der Schule. Am häufigsten werden Beschimpfungen genannt, aber auch Androhung körperlicher Gewalt, Beschädigung des Eigentums der Kinder oder reale Gewaltanwendung.⁷¹

Fazit: Bei einer so weitreichenden Reform des Familien- und insbesondere Abstammungsrechts, wie sie gegenwärtig im kleinen Kreis diskutiert wird, müssen primär die Perspektive und das Wohlergehen eines Kindes bestimmend sein. Kinder sind eine Minorität, können aber, im Gegensatz zu Erwachsenen in der Minorität, ihre Ansichten und Erfahrungen ab ihrer Geburt lange Zeit nicht selbst vertreten. Wer sollte ihre Interessen wahren? Der Staat? Oder nicht doch die Eltern, wie es im Grundgesetz verankert ist? Die Erfahrungsberichte über Mehreltern-Regenbogenfamilien zeigen drei oder vier Eltern, die eine stabile und liebevolle Familie für ihr Kind wünschen. Glücksmomente wie auch viele Alltagsorgen teilen sie mit Zwei-Elternteil-Familien. Vermutlich wird die große Mehrheit der Menschen auch weiterhin traditionelle Lebens- und Familienformen wählen. Aber eine (vermutlich) kleine Anzahl von Mehreltern-Regenbogenfamilien wird auch in Zukunft diese neue Familienform leben und weiterentwickeln. Sollte es zu einer rechtlichen Ausgestaltung der neuen Familienform kommen, muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Bewährte gesetzliche Regelungen, die die große Mehrheit der Familien in Deutschland unterstützen, dürfen nicht zugunsten einer kleinen Minderheit einfach aufgegeben werden – ohne dass wir die Folgen abschätzen können. Auch wenn eine kleine Gruppe von Menschen in Deutschland eine große Familienreform initiiert, sollte zuallererst empirische Evidenz gesammelt werden, was eine solche Reform für ein Kind (und auch für die Eltern-Gemeinschaft) bedeutet. Eine derart weitreichende Reform sollte auch auf Empirie beruhen, und nicht ausschließlich auf den (wenn auch noch so verständlichen) Interessen einer kleinen Gruppe von wirkungsmächtigen Erwachsenen, die derzeit in Deutschland die Deutungshoheit über Fortschritt beanspruchen. Es geht um den Wert eines Kindes als einem Erwachsenen gleichwertiges Geschöpf. Das geplante Gesetz zur Verantwortungsgemeinschaft muss zuallererst sicherstellen, dass Kinder nicht instrumentalisiert werden, um Erwachsenen den Wunsch nach einer neuen Dimension des Zusammenlebens zu ermöglichen. Der Staat muss dies in seinem Wächteramt garantieren. Notwendig sind evidenzbasierte Studien, die die neue Familienform der Mehreltern-Regenbogenfamilien über einen längeren Zeitraum begleiten und die Perspektive der in dieser Lebensform erwachsen gewordenen Kinder mit einbeziehen. Ob auch das Prinzip von Modell-Projekten geeignet wäre, müsste sorgfältig geprüft werden. Und: Fragen wie die nach der Bedeutung genetischer Abstammung, und auch nach der Anzahl von Eltern, die die Identitätsfindung eines Kindes fördern, sowie nach der Verbindlichkeit, die ein Kind benötigt, müssen in Deutschland offen diskutiert werden.

-
- 1 Redaktionsnetzwerk Deutschland (8.1.2022): Buschmann kündigt „größte Familienrechtsreform der letzten Jahrzehnte“ an, <https://www.rnd.de/politik/buschmann-kuendigt-groesste-familienrechtsreform-der-letzten-jahrzehnte-an-44V5IVB2L5L6YXGLUKW22KKMJA.html> (Zugriff am 29.08.2022).
 - 2 Koalitionsvertrag 2021–2025, Mehr Fortschritt wagen., S. 80.
 - 3 Justizminister Marco Buschmann in: F.A.Z. Einspruch Podcast. Krieg, Verschuldung, Zeitenwende – Was wird aus dem Grundgesetz? Stephan Klenner und Reinhard Müller (2.4.2022), <https://www.faz.net/aktuell/ukraine-konflikt/krieg-verschuldung-zeitenwende-was-wird-aus-dem-grundgesetz-17926946.html> (Zugriff am 10.09.2022).
 - 4 Stellungnahme des Familienbundes der Katholiken zur Verantwortungsgemeinschaft (5.11.2020), <https://www.familienbund.org/publikationen/stellungnahmen/stellungnahme-des-familienbundes-der-katholiken-zur> (Zugriff am 15.08.2022).
 - 5 Deutscher Bundestag, Drucksache 19/16454 (13.1.2020) S.1-3.
 - 6 Wahlprogramm der Freien Demokraten, Nie gab es mehr zu tun, Beschluss des 72. Ord. Bundesparteitag der Freien Demokraten vom 14.-16. Mai 2021, S.33.
 - 7 Redaktionsnetzwerk Deutschland (8.1.2022): Buschmann kündigt „größte Familienrechtsreform der letzten Jahrzehnte“ an, <https://www.rnd.de/politik/buschmann-kuendigt-groesste-familienrechtsreform-der-letzten-jahrzehnte-an-44V5IVB2L5L6YXGLUKW22KKMJA.html> (Zugriff am 29.08.2022).
 - 8 IP Deutschland (2017): Brand Generations – Markenbindung im Wandel der Zeit, https://www.screenforce.de/docs/default-source/expertenforum-files/2017-1/1_expertenforum_2017_boecker (Zugriff am 11.11.2022).
 - 9 Koalitionsvertrag 2021–2025, Mehr Fortschritt wagen., S. 80.
 - 10 Deutscher Bundestag, Drucksache 19/16454 (13.1.2020) S. 1–3.
 - 11 Wahlprogramm Der Freien Demokraten, Nie gab es mehr zu tun, Beschluss des 72. Ord. Bundesparteitag der Freien Demokraten vom 14.–16. Mai 2021, S. 33.
 - 12 Koalitionsvertrag 2021-2025. Mehr Fortschritt wagen., S.80.
 - 13 SWR2 (2.2.2022): Forum, Zusammenleben 2.0 – Wie funktionieren Verantwortungsgemeinschaften?, <https://www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/zusammenleben-20-wie-funktionieren-verantwortungsgemeinschaften-swr2-forum-2022-02-04-100.html> (Zugriff am 01.09.2022).
 - 14 Queeres Netzwerk NRW: Familienvielfalt anerkennen und stärken! Queere Positionen zur Verantwortungsgemeinschaft, <https://queeres-netzwerk.nrw/wp-content/uploads/2022/06/06-2022-Positionspapier-Verantwortungsgemeinschaften.pdf> (Zugriff am 05.08.2022).
 - 15 Deutsches Institut für Sozialwissenschaft: Was bedeutet eigentlich „queer“? Podcast vom (5.2.2021).
 - 16 Gleichgeschlechtliche + heterosex. Ehe, Statistisches Bundesamt, GZ 7038 / 728407. Mail vom 10.10.2022.

- ¹⁷ Familienportal des Bundes: Was sind Regenbogenfamilien?, <https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/regenbogenfamilien/was-sind-regenbogenfamilien--133148> (Zugriff am 17.10.2022).
- ¹⁸ Walper, S., Entleitner-Phelps, C. (2019): Kinder in Stief- und Patchworkfamilien, in: Frühe Kindheit, Verlag Deutsche Liga für das Kind, Heft 6, S. 30.
- ¹⁹ Jansen, E., Jansen, K. (2018): Sind nicht alle Familien bunt?, Familien- und Sozialverein des LSVD (Hrsg.), S. 40.
- ²⁰ Wimbauer, C. (2021): Co-Parenting und die Zukunft der Liebe. Über post-romantische Elternschaft, transcript Verlag, S. 9 f.
- ²¹ Deutschlandfunk Kultur (10.5.2021): Co-Elternschaft, Großes Glück und große Herausforderung, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/co-elternschaft-grosses-glueck-und-grosse-herausforderung-100.html> (Zugriff am 29.09.2022).
- ²² Zeit Online (22.1.2017): Co-Parenting. Allein zusammen erziehend, <https://www.zeit.de/2017/02/co-parenting-kinder-erziehung-familienplanung-internet> (Zugriff am 01.10.2022).
- ²³ 37 Grad, ZDF-Sendung (7.9.2020): Mein Traum vom Kind, <https://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-mein-traum-vom-kind-100.html> (Zugriff am 02.10.2022).
- ²⁴ Ebd.
- ²⁵ Taz (9.2.2021): Alle Familien sind richtig; Neue Zürcher Zeitung (16.3.2018): Freunde machen ein Kind; Frankfurter Rundschau (2.12.2017): Auslaufmodell Kleinfamilie; Deutschlandfunk Kultur (10.5.2021): Großes Glück und große Herausforderung.
- ²⁶ Redaktionsnetzwerk Deutschland (8.1.2022): Buschmann kündigt „größte Familienrechtsreform der letzten Jahrzehnte“ an, <https://www.rnd.de/politik/buschmann-kuendigt-groesste-familienrechtsreform-der-letzten-jahrzehnte-an-44V5IVB2L5L6YXGLUKW22KKMJA.html> (Zugriff am 29.08.2022).
- ²⁷ Statistisches Bundesamt (2021): Zeitreihe 5.1 Familien nach Familienform, Zahl der Kinder, Alter des jüngsten Kindes, Geburtsstand und Jahren / Zeitreihe 3.3.5 Gleichgeschlechtliche Paare – darunter gleichgeschlechtliche Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften.
- ²⁸ Familienreport (2020): Familie heute. Daten. Fakten. Trends; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.).
- ²⁹ Mail v. 11.10.2022. Mikrozensus – Haushalte und Familien. Statistisches Bundesamt, GZ 7038 / 729893.
- ³⁰ familyship@org, (Zugriff am 21.10.2022).
- ³¹ Mail v. 30.8.2022. Zielgruppen der Internet Plattform „familyship“. Christine Wagner, Mitgründerin und Geschäftsführerin.
- ³² Arte Reportage (7.3.2022): Wunsch Kinder für Solo-Männer – Familienplanung ohne Partner:in, <https://www.arte.tv/de/videos/100300-019-A/re-wunsch-kinder-fuer-solo-maenner/> (Zugriff am 16.10.2022).
- ³³ Mehrelternschaft, Das Portal für (werdende) Regenbogenfamilien, <https://regenbogen.family/>, (Zugriff am 24.10.2022).

- ³⁴ Positionspapier des Lesben- und Schwulenverbandes Deutschlands (LSVD): „Regenbogenfamilien im Recht“, https://www.lsvd.de/de/ct/458-Was-fordert-der-LSVD-fuer-Regenbogenfamilien?gclid=EAlalQobChMI25S4xJfn-gIVCuN3Ch0UiAmtEAAAYASAAEgJNTvD_BwE (Zugriff am 12.08.2022).
- ³⁵ Wahlprogramm der Freien Demokraten, Nie gab es mehr zu tun, Beschluss des 72. Ord. Bundesparteitag der Freien Demokraten vom 14.–16. Mai 2021, S. 33.
- ³⁶ Arbeitskreis Abstammungsrecht (2017) Abschlussbericht, Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), S. 76.
- ³⁷ Child and parents in the 21st century, Report of the Government Committee on the reassessment of parenthood, Summary in English. Xerox/OBT, The Hague, December 2016, vgl. S. 69, <https://www.universiteitleiden.nl/en/news/2016/12/government-commission-for-reassessment-of-parenthood-central-role-for-best-interests-and-rights-of-the-child> (Zugriff am 12.10.2022).
- ³⁸ NiederlandeNet (8.12.2016): Kommission empfiehlt Regierung, alternative Familienmodelle gesetzlich zu verankern, <https://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/aktuelles/archiv/2016/dezember/1208familie.html> (Zugriff am 28.10.2022).
- ³⁹ Taz (10.08.2022): „Familie ist längst vielfältig, Interview mit Antje Schrupp, <https://taz.de/Feministin-ueber-das-Familienrecht!/5873105/> (Zugriff am 02.11.2022).
- ⁴⁰ Justizminister Marco Buschmann in: F.A.Z. Einspruch Podcast. Krieg, Verschuldung, Zeitenwende – Was wird aus dem Grundgesetz? Stephan Klenner und Reinhard Müller (2.4.2022), <https://www.faz.net/aktuell/ukraine-konflikt/krieg-verschuldung-zeitenwende-was-wird-aus-dem-grundgesetz-17926946.html> (Zugriff am 14.11.2022).
- ⁴¹ Stellungnahme des Väteraufbruchs für Kinder e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Änderung des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts (23.9.2020) S. 2, https://vaeteraufbruch.de/fileadmin/user_upload/VAfK-StellungnahmeAbstammungUnterhaltSorge_BMJV-2009_.pdf (Zugriff am 18.10.2022).
- ⁴² Koalitionsvertrag 2021–2025, Mehr Fortschritt wagen., S. 80.
- ⁴³ SWR2 (2.2.2022): Forum, Zusammenleben 2.0 – Wie funktionieren Verantwortungsgemeinschaften?, <https://www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/zusammenleben-20-wie-funktionieren-verantwortungsgemeinschaften-swr2-forum-2022-02-04-100.html> (Zugriff am 01.09.2022).
- ⁴⁴ <https://www.spenderkinder.de> (Zugriff am 13.10.2022).
- ⁴⁵ <https://www.spenderkinder.de/unsere-suchkampagne/> (Zugriff am 25.10.2022).
- ⁴⁶ Dossier (2016): Bovenschen, I. et al.: Adoptionen in Deutschland. Bestandsaufnahme des Expertise- und Forschungszentrums Adoption, Kurzfassung.
- ⁴⁷ American Academy of Pediatrics (21.7.2021): Mental and Behavioral Health Needs of Children in Foster Care, <https://www.aap.org/en/patient-care/foster-care/mental-and-behavioral-health-needs-of-children-in-foster-care/> (Zugriff am 19.09.2022).
- ⁴⁸ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ) 232, 236.
- ⁴⁹ Deutsche Anwalt Akademie, Mitgliederversammlung und Herbsttagung 2016 der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht, Einführungsvortrag: „Neurobiologie und Kindeswohl – viel

- mehr als Recht und Psychologie“, <https://familienanwaelte-dav.de/fuer-familienanwaelte/herbsttagung-details/herbsttagung-2016-nachlese> (Zugriff am 28.09.2022).
- ⁵⁰ SWR2 (2.2.2022): Forum, Zusammenleben 2.0 – Wie funktionieren Verantwortungsgemeinschaften?, <https://www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/zusammenleben-20-wie-funktionieren-verantwortungsgemeinschaften-swr2-forum-2022-02-04-100.html> (Zugriff am 01.09.2022).
- ⁵¹ SWR2 (2.2.2022): Forum, Zusammenleben 2.0 – Wie funktionieren Verantwortungsgemeinschaften?, <https://www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/zusammenleben-20-wie-funktionieren-verantwortungsgemeinschaften-swr2-forum-2022-02-04-100.html> (Zugriff am 01.09.2022).
- ⁵² Welt (9.2.2022): Fast wie Familie – So sollen Freunde und Mitbewohner neue Rechte bekommen, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article236791619/Verantwortungsgemeinschaft-So-sollen-Freunde-neue-Rechte-bekommen.html> (Zugriff am 28.09.2022).
- ⁵³ Stuttgarter Zeitung (19.1.2022): Familienformen sind vielfältiger denn je, <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.familienrechtlerin-im-interview-familien-sind-vielfaeltiger-denn-je.65125ba9-ea32-4517-a990-e75bb15ea2ca.html?reduced=tru> (Zugriff am 15.09.2022)
- ⁵⁴ Pressemitteilung der Deutschen Liga für das Kind (25.10.2019), Ein Kind und viele Eltern: Kindeswohl muss Vorrang haben, (https://liga-kind.de/wp-content/uploads/2021/03/5_PM_Ein_Kind_und_viele_Eltern_JT_20191025.pdf) (Zugriff am 28.10.2022)
- ⁵⁵ UN-Kinderrechtskonvention, unicef, <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (Zugriff am 16.11.2022).
- ⁵⁶ Stellungnahme des Väteraufbruchs für Kinder e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Änderung des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts (23.9.2020) S. 2, https://vaeteraufbruch.de/fileadmin/user_upload/VAfK-StellungnahmeAbstammungUnterhaltSorge_BMJV-2009_.pdf (Zugriff am 17.11.2022)
- ⁵⁷ Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (13.9.2019), witt_vaeteraufbruch-data.pdf (bundestag.de) (Zugriff am 27.11.2022).
- ⁵⁸ Leitbild des Väteraufbruchs für Kinder e.V., <https://vaeteraufbruch.de/leitbild-1> (Zugriff am 28.10.2022).
- ⁵⁹ Mail vom 9.11.2022. Diskussionsstand Kinderschutzbund Bundesverband.
- ⁶⁰ Mail vom 14.11.2022. Antworten des Bundesverbands Lesben und Schwule in der Union.
- ⁶¹ Hinzpeter, W. (2000): Aktion Sandmännchen. Von Risiken und Nebenwirkungen der Zweierkisten und real-utopischen Alternativen, in: Unser Stück vom Kuchen, Zehn Positionen gegen die Homo-Ehe, S. 11–12.
- ⁶² Ebd., S. 14–15.
- ⁶³ Ebd., S. 15.

- ⁶⁴ Wirtschaftswoche (15.4.2015): Ehe light boomt: Heirat mit Kündigungsrecht auf dem Vormarsch, <https://www.wiwo.de/finanzen/steuern-recht/ehe-light-boomt-die-heirat-mit-kuendigungsrecht-ist-auf-dem-vormarsch/11640316.html> / Merkblatt der deutschen Auslandsvertretungen in Frankreich über den Abschluss eines PACS (2021), <https://allemagneenfrance.diplo.de/blob/1367294/e92aa1e007aedf935be568c654293cfd/06-pacs-dtsch-datei-data.pdf> (Zugriff am 29.10.2022).
- ⁶⁵ Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 1.6.2022, 13% der Bevölkerung sind Kinder, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2022/PD22_22_p002.html (Zugriff am 01.11.2022).
- ⁶⁶ Mail 9.11.2022. Diskussionsstand Kinderschutzbund Bundesverband.
- ⁶⁷ Mail vom 14.11.2022. Antworten des Bundesverbands Lesben und Schwule in der Union.
- ⁶⁸ Child and parents in the 21st century (2016) Report of the Government Committee on the reassessment of parenthood, Summary in English. Xerox/OBT, The Hague, S. 62, <https://www.universiteitleiden.nl/en/news/2016/12/government-commission-for-reassessment-of-parenthood-central-role-for-best-interests-and-rights-of-the-child> (Zugriff am 13.11.2022).
- ⁶⁹ Ebd., S. 69.
- ⁷⁰ Walper, S., Entleitner-Phelps, C. (2019): Kinder in Stief- und Patchworkfamilien, in: Frühe Kindheit, Verlag Deutsche Liga für das Kind, Heft 6, S. 29.
- ⁷¹ Rupp, M. (Hrsg.) (2009): Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, Bundesanzeiger Verlag, S. 296 ff.

Impressum

Die Autorin

Elisabeth Hoffmann ist Referentin für Familie und Jugend in der Hauptabteilung Analyse und Beratung der Konrad-Adenauer-Stiftung.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Elisabeth Hoffmann

Referentin Jugend und Familie, Abteilung Gesellschaftlicher Zusammenhalt,
Hauptabteilung Analyse und Beratung

T +49 30 / 26 996-2515

elisabeth.hoffmann@kas.de

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).